



Abteilung 13

GZ: ABT13-208045/2021-23
Ggst.: Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
Parkgarage Turracher Höhe
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 14. September 2021

**Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
Parkgarage Turracher Höhe**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 15. Juni 2021 der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH mit dem Sitz in Predlitz-Turrach in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 195564 w des Landesgerichtes Leoben) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH „Parkgarage Turracher Höhe“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

§ 39 Abs. 4

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH mit dem Sitz in Predlitz-Turrach in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 195564 w des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 14 Unterlagen (Beilagen 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10) nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>86,80</u>
Gesamtsumme:	€	<u>100,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 15. Juni 2021
	24x € 3,90	€ 93,60	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9
	<u>4x € 7,80</u>	<u>€ 31,20</u>	für die Beilagen 6 und 10

Gesamtsumme: **€ 139,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 15. Juni 2021 hat die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH mit dem Sitz in Predlitz-Turrach in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 195564 w des Landesgerichtes Leoben) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH „Parkgarage Turracher Höhe“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Gestattungsvertrag vom 3. November 2014 mit dem Land Steiermark betreffend die Nutzung von Straßengrund (Beilage 2)
- Forstliches Gutachten vom 14. Dezember 2020 von DI Hubert Ramskogler, Greutschacher Straße 6, 9112 Griffen (Beilage 3)
- Mail vom 18. Dezember 2020 von der Bezirksforstinspektion Murau (Beilage 4)
- Aufstellung betreffend die KFZ-Stellplätze auf der Turracher Höhe (Beilage 5)
- Lageplan betreffend die KFZ-Stellplätze auf der Turracher Höhe (Beilage 6)

II. Am 18. Juni 2021 wurde der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist das vorgelegte forstfachliche Gutachten (Beilage 3) schlüssig und nachvollziehbar?
2. Liegt das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000?

III. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 wurde die Gewerbebehörde um Stellungnahme ersucht, ob die von der Projektwerberin betriebenen Parkplätze bau- bzw. gewerberechtlich genehmigt sind und ob die Genehmigung vor mehr als 5 Jahren erteilt wurde.

IV. Am 24. Juni 2021 wurde die Verkehrsbehörde um Stellungnahme ersucht, bei welchen Parkplätzen ost- und westseitig der B 95 es sich um Parkplätze im Sinne der Z 21 UVP-G 2000 handelt.

V. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 wurde die Projektwerberin um Ergänzung der übermittelten Aufstellung um die Bescheide der Seilbahnbehörde, aus denen die (Mit-)Genehmigung der angegebenen KFZ-Stellplätze hervorgeht, ersucht.

VI. Am 28. Juni 2021 hat der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen folgende Stellungnahme abgegeben:

„1.) Die vorgelegte forstfachliche Betrachtung von Dipl.-Ing. Ramskogler vom 14. Dezember 2020 ist zumindest noch so ausreichend schlüssig und nachvollziehbar, als dass eine Einstufung in eine Höhenregion vorgenommen werden kann.

2.) Der verfahrensgegenständliche Bereich befindet sich im forstlichen Wuchsgebiet 3.1 – Östliche Zwischenalpen / Nordteil (Kilian, Müller, Starlinger - Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, 1994) über phyllitischem Untergrund zwischen Turrachsee und Hirschenkogel im Westen, knapp fünf Kilometer südsüdwestlich von Turrach und rd. 31 km südwestlich von Murau. Die vorerst gemächlich neben dem See ansteigende Hanglage Richtung West ist geprägt durch almwirtschaftliche Bewirtschaftung mit schütterem forstlichen Bewuchs aus Zirbe, Lärche und Fichte. In den steileren Hanglagen nach oben verdichtet sich dementsprechend der forstliche Bewuchs wieder und erreicht in diesem Höhengürtel um bzw. über dem betroffenen Bereich wieder dichte Bestände aus forstlichem Bewuchs. Diese Bestände stoßen erst spürbar darüber ab einer Höhenlage von rd. 1.900 m Seehöhe (mSH) an die Grenze des geschlossenen Bewuchses, ab hier vereinzelt sich der forstliche Bewuchs zunehmend in eine lockere Rottenstruktur mit deutlich dazwischen gebildeten Freiräumen. Wie bereits Dipl.-Ing. Ramskogler in

seiner überblicksweisen Betrachtung vom 14. Dezember 2020 anklingen lässt, befindet sich damit die Kampfzone des Waldes im Untersuchungsraum jedenfalls erst oberhalb von 1.900 mSH. Die geübte Kritik am WEP kann insofern allerdings nur bedingt nachvollzogen werden, als dieser lediglich auf Grundlage der ÖK50 (Maßstab 1:50.000) erstellt wurde und daher weder katasterscharf ist noch auf Einzelflächen angewandt werden kann. Dies gilt auch für die Ausweisung der Kampfzone des Waldes, welche sich bei der Ausweisung anhand von Orthofotos der Einfachheit halber auch an aufgelockerten Bewuchsstrukturen orientiert. Nachdem sich gegenständlich neben dem Turrachsee aber eine Almbewirtschaftung mit ebenfalls aufgelockertem Bewuchs befindet, wurde dieser Bereich im WEP aufgrund der groben Ausweisung ebenfalls der Kampfzone zugeordnet, woraus sich alleine allerdings noch keine rechtliche Einordnung ergibt, da eine solche nur nach Kenntnis der Lage vor Ort vorgenommen werden kann. Auch rechtfertigen die Klimaverhältnisse wie auch die Durchlüftungssituation samt Witterungsbedingungen im Höhengürtel um den Vorhabensraum keinesfalls eine Einstufung in die Kampfzone des Waldes, da in diesem Bereich die natürlichen Vegetationsstrukturen des forstlichen Bewuchses erst in das Suboptimum übergehen und die Randbereiche der ökologischen Amplituden von geschlossenen Biotopstrukturen (Waldgesellschaften) erst deutlich höher mit Abnahme der Temperatur und Zunahme der Wind- und Niederschlagsverhältnisse zu liegen kommen.

Des Weiteren befinden sich im Vorhabensraum weder Nationalparks, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, verordnete kleinere Schutzgebiete/Biotope/Naturgebilde, Natura2000-Gebiete, Bannwälder oder Unesco-Welterbestätten. Ergänzend ist auszuführen, dass auch keine Wasserschutz- oder Wasserschongebiete vorliegen, wie auch kein belastetes Gebiet ‚Luft‘ oder Siedlungsgebiet.

Zusammenfassend handelt es sich bei der gegenständlichen Höhenlage um eine Lage des forstlichen Bewuchses bzw. Baumbewuchses deutlich unterhalb der Grenze des geschlossenen (Baum-)Bewuchses ohne Vorliegen von Bannwald oder natur- oder wasserrechtlichen Schutzgebieten. Somit handelt es sich weder um eine Kampfzone des Waldes i.S.d. Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. und somit ebenso wenig um eine Alpinregion i.S.d. UVP-G 2000, Anhang 2, Kategorie B noch um Schutzgebiete gemäß UVP-G 2000, Anhang 2, Kategorie A, C, D oder E.“

VII. Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 teilte die Gewerbebehörde Folgendes mit:

„Zur gestrigen telefonischen Anfrage bezüglich genehmigter KFZ-Abstellflächen bezogen auf die Schleppliftanlage ‚Wildkopflift‘ auf der Turracher Höhe findet sich im angeschlossenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 11. Mai 1971, GZ 4 Ba 50/3-1971, eine grundsätzliche Genehmigung derselben. Demnach gilt: ‚Ausreichende Parkplätze stehen auf den Grundparzellen 1419/1 und 1417/1, letztere bis an die Seestraße heranführend, zur Verfügung.‘

Zur Anzahl der KFZ-Abstellflächen wurde der bautechnische Amtssachverständige Herr DI Steiger kontaktiert, ob auf Grund der Schleppliftlänge bzw. der Förderleistung auf die genehmigten KFZ-Abstellflächen geschlossen werden könne. Laut dem Amtssachverständigen gäbe es hier keinerlei seriöse Grundlagen. Eine Anfrage bei den Vertretern des Skiliftgebietes Krakau, namentlich Herrn Würger, ergab für einen Lift mit annähernd gleicher Länge (ca. 400 m), einen KFZ-Abstellbedarf von geschätzten 50 KFZ-Abstellflächen.“

VIII. Am 2 Juli 2021 hat die Projektwerberin eine um die Genehmigungsbescheide ergänzte Aufstellung der KFZ-Stellplätze (Beilage 7) vorgelegt.

IX. Am 13. Juli 2021 hat die Verkehrsbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum dortigen Ersuchen darf mitgeteilt werden, dass es sich bei den Parkplätzen ost- und westseitig der B 95 nur teilweise um Parkplätze im Sinne der Z 21 UVP-G 2000 handelt.

Beim Parkplatz ostseitig der B95 sind von den 239 genannten Plätzen (Bestand) lediglich 72 Parkplätze im Sinne der Z 21 UVP-G 2000. Weitere 167 sind als Parkstreifen im Sinne des § 22 Bodenmarkierungsverordnung 1995 i.d.g.F. zu qualifizieren.

Beim Parkplatz westseitig der B95 sind von den 212 genannten Plätzen (Bestand) lediglich 30 Parkplätze im Sinne der Z 21 UVP-G 2000. Weitere 182 sind als Parkstreifen im Sinne des § 22 Bodenmarkierungsverordnung 1995 i.d.g.F. zu qualifizieren.

Zusammenfassend sind daher von den 451 Plätzen, die von der Projektwerberin als Bestand (ost- und westseitig der B95) genannt wurden, 102 als Parkplätze im Sinne der Z 21 UVP-G 2000 und 349 als Parkstreifen im Sinne des § 22 Bodenmarkierungsverordnung 1995 i.d.g.F. zu qualifizieren.“

X. Am 19. Juli 2021 wurde die Projektwerberin um Aktualisierung der Aufstellung der genehmigten KFZ-Stellplätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verkehrsbehörde ersucht.

XI. Eine aktualisierte Aufstellung wurde am 19. Juli 2021 übermittelt (Beilage 8).

XII. Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich um das gegenständliche Vorhaben (siehe Beilage 6) ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

XIII. Am 21. Juli 2021 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung ergänzende Angaben für die bestehenden und projektierten Parkflächen angefordert. Diese Angaben wurden von der Projektwerberin am 23. Juli 2021 übermittelt (Beilage 9) und am 26. Juli 2021 an die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz weitergeleitet. Ein aktualisierter Lageplan betreffend die KFZ-Stellplätze auf der Turracher Höhe (Beilage 10) – dieser ersetzt die Beilage 6 - wurde am 2. August 2021 an die Amtssachverständigen übermittelt.

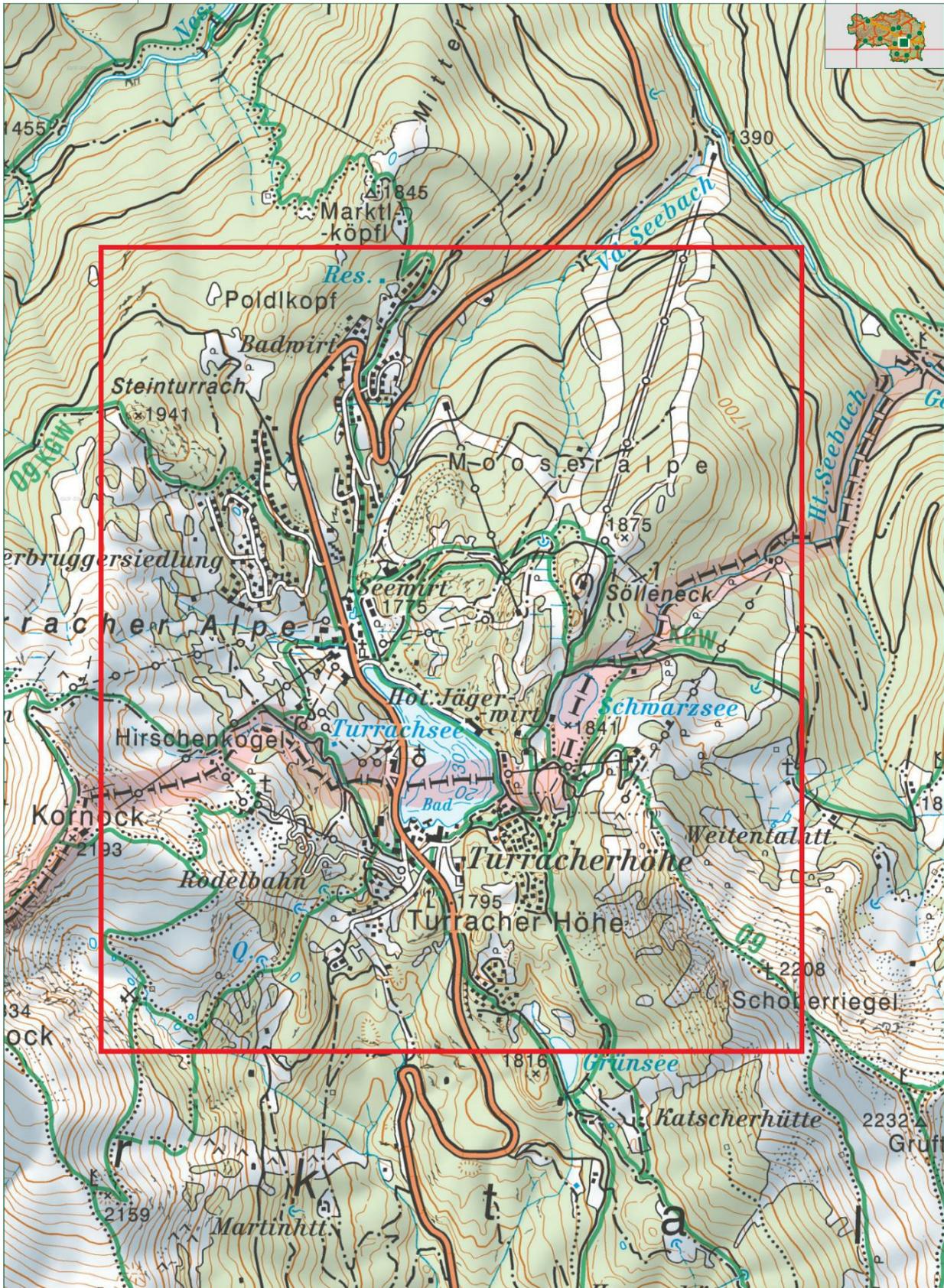
XIV. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 16. August 2021 Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 haben Sie Unterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren Bergbahnen Turracher Höhe GmbH, Parkgarage, übermittelt und um Stellungnahme ersucht, ob 1. die Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind und 2. der Untersuchungsraum ausreichend abgegrenzt ist. Dazu erfolgte am 5. August 2021 eine grundsätzliche positive Antwort, allerdings wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich Frage 1 die Unterlagen keine fachspezifischen Angaben für den Bereich Luftreinhaltung enthielten. Diesbezüglich erfolgten am 26. Juli 2021 Konkretisierungen von der Projektwerberin. Da sich die Anzahl der genehmigten KFZ-Stellplätze auf Grund der behördlichen Ermittlungen zwischenzeitlich geändert hatte, wurden von der Projektwerberin zudem neue Pläne übermittelt (eingegangen am 2. August 2021).

Zu Frage 1 ist nunmehr festzuhalten, dass die Unterlagen und Angaben plausibel erscheinen und für eine luftreinhalte-technische Beurteilung ausreichen sollten.

Zu Frage 2. ändert sich nichts an der ursprünglichen Aussage, dass der Untersuchungsraum gemäß Empfehlung im Schreiben vom 6. Mai 2021 und demnach ausreichend abgegrenzt wurde.

Die im Rahmen eines Vorverfahrens abgegebene Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung lautet wie folgt: „Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 ersuchen Sie für das UVP-Feststellungsverfahren Bergbahnen Turracher Höhe GmbH, Parkgarage für 650 KFZ-Stellplätze um eine Abgrenzung des Untersuchungsraums für die Kumulationsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltmaterien Schall und Luftqualität. Nach Rücksprache mit Ing. Dietmar Sauer schlagen wir eine Abgrenzung vor, wie sie aus folgender Karte ersichtlich ist:



XV. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 18. August 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung 13 vom 20. Juli 2021 wurden Unterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren von den Bergbahnen Turracher Höhe GmbH Parkgarage übermittelt. Diese wurden am 26. Juli 2021 konkretisiert. Seitens der UVP-Behörde erging die Frage, ob die Unterlagen erstens vollständig und plausibel sind und zweitens, ob der Untersuchungsraum ausreichend abgegrenzt ist.“

Dazu kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben aus fachtechnischer Sicht plausibel erscheinen und für eine schalltechnische Beurteilung ausreichend sind. Weiters kann festgestellt werden, dass aus schalltechnischer Sicht der Untersuchungsraum jedenfalls ausreichend abgegrenzt wurde.“

XVI. Am 18. August 2021 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um Stellungnahme ersucht, ob der von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz abgegrenzte Untersuchungsbereich (räumlicher Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch) im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ausreichend ist.

XVII. Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 24. August 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Zum gegenständlichen Verfahren kann aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt werden, dass der in ihrem Mail vom 18. August 2021 dargestellte Untersuchungsbereich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft als ausreichend erachtet wird. Er umfasst alle wesentlichen naturräumlichen und siedlungsspezifischen Charakteristika des Gebietes.“

XVIII. Mit Schreiben vom 24. August 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIX. Die Umweltanwältin hat am 31. August 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH betreibt auf der Turracher Höhe derzeit in den Bundesländern Kärnten und Steiermark insgesamt 620 Parkplätze. Bei weiteren 249 Abstellplätzen handelt es sich um Parkstreifen, die anhand der Literatur nicht in das Feststellungsverfahren einzubeziehen sind. Die weiteren Parkmöglichkeiten im Bereich der Turrachbahn befinden sich außerhalb des von den ASV für Luftreinhaltung bzw. Schalltechnik definierten Untersuchungsraumes.“

Nunmehr sollen 650 Parkplätze in der ‚Felsengarage‘ und 89 Abstellplätze in der ‚Tiefgarage Süd‘ errichtet werden. Im Bereich des Kornockparkplatzes entfallen 42 Stellplätze, sodass für die Antragstellerin künftig insgesamt 1.317 öffentlich zugängliche Parkplätze im Sinne des Anhanges 1 Z 21 zum UVP-G verfügbar sein werden, welche allesamt keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A, B oder D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G berühren. Im Nahbereich bestehen überdies 194 Stellplätze am Parkplatz ‚Hasenwiese‘, welche im Eigentum der Schwarzenberg’schen Familienstiftung sind.“

Im Rahmen des ggst. UVP-Feststellungsverfahrens ist nun die Frage zu lösen, ob die neu geplanten Parkplätze mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen und ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.“

Rechnet man sämtliche bestehenden Parkplätze (Bergbahnen Turracher Höhe GmbH + Schwarzenberg’sche Familienstiftung) mit dem Änderungsprojekt zusammen, so ergeben sich insgesamt

1.511 KFZ-Abstellplätze, weshalb der Schwellenwert der Z 21a des Anhanges 1 zum UVP-G knapp, aber doch überschritten wird. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob und inwieweit der Bestand zu kumulieren ist. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at), RZ 50, äußern sich dazu wie folgt: „Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass der Kumulationstatbestand – ebenso wie die Summationsregel – eine unzulässige Splittung von Vorhaben verhindern soll, indem verschiedene Vorhaben (des gleichen Vorhabentyps), die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, hinsichtlich der Erreichung des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (bzw. Kriteriums) des Anhangs 1 zusammengerechnet werden. Es geht also im Tatbestandsbereich um eine Zusammenrechnung der Schwellenwerte bzw. Kriterien, erst im Rechtsfolgenbereich sind im Rahmen der EFP mögliche kumulative Umweltauswirkungen zu betrachten, um zu entscheiden, ob eine UVP erforderlich ist. Hinzuweisen ist vorweg auch darauf, dass es ein Grundsatz des Umwelt- und Anlagenrechts ist, dass bei Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projekts immer die Gesamtbelastung maßgeblich ist, die sich aus der Vorbelastung (durch den Bestand) und der Zusatzbelastung (durch das Projekt) zusammensetzt. Insofern werden die kumulativen Wirkungen des Bestands einerseits und des Vorhabens andererseits selbstverständlich in allen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.“

Unzweifelhaft ist die Kumulationsregel auf Vorhaben, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, unter den genannten Voraussetzungen anzuwenden. Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit bei Anwendung der Kumulationsregel auch bestehende (d.h. rechtskräftig genehmigte, allenfalls seit Jahrzehnten auch schon faktisch bestehende) Vorhaben miteinzurechnen sind. Das UVP-G beantwortet diese Frage nicht. Einzige Ausnahme ist Anhang 1 Z 12 ‚Schigebiete‘, wo die UVP-G-Nov 2009 angesichts der in der Praxis bestehenden Probleme die Kumulation auf Kapazitätserweiterungen der letzten 5 Jahre beschränkt hat. Auch in der UVP-RL wird der zeitliche Anwendungsbereich der Kumulationsprüfung nicht geregelt. ... Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen sehen wir in der fehlenden Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs eine Regelungslücke, die im Wege der Analogie zu schließen ist. Angesichts des gleichen Regelungszwecks (Verhinderung der unzulässigen Stückelung von Vorhaben zwecks Umgehung der UVP-Pflicht) bietet sich eine Analogie zu jener Regelung an, die der Gesetzgeber für die stufenweise Erweiterung eines Vorhabens – d.h. für Änderungsvorhaben – vorgesehen hat: Gem. der ‚Summationsregel‘ des § 3 a Abs. 5 sind die Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, miteinzurechnen. Auch für die Kumulation wären demnach per analogiam alle Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich (vgl. auch Ennöckl, RdU-UT 2009, 29). Die einheitliche Anwendung der 5-Jahres-Regel hat auch den Vorteil, dass die schwierige Abgrenzung zwischen Anlagenänderung und Kumulation an Bedeutung verliert, weil man nicht je nach rechtlicher Einordnung bei gleichem Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Siehe näher § 3 Rz 28. Ähnlich äußert sich auch ENNÖCKL in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, § 3 Rz 10. Das Ergebnis dieser Überlegungen stellt sich für mich nachvollziehbar dar, weshalb die bestehenden 620 Parkplätze nicht in die Kumulierungsprüfung einzubeziehen sind, zumal sie laut Ermittlungsergebnis bereits vor mehr als 5 Jahren genehmigt wurden.

Insofern bleibt die Frage zu beantworten, ob die neu geplanten 739 Stellplätze in den Tiefgaragen ‚Felsengarage‘ und ‚Tiefgarage Süd‘ gemeinsam mit dem bestehenden Parkplatz ‚Hasenwiese‘ den Schwellenwert der Z 21a des Anhanges 1 zum UVP-G erreichen. Dies ist eindeutig zu verneinen, weshalb für die geplanten Stellplätze aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH mit dem Sitz in Predlitz-Turrach in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 195564 w des Landesgerichtes Leoben) betreibt auf der Turracher Höhe folgende KFZ-Stellplätze:

Aufstellung der KFZ-Stellplätze auf der Turracher Höhe – Steiermark		
B 95 ostseitig	72 (167 Parkstreifen)	Stellungnahme der BH Murau als Verkehrsbehörde vom 13. Juli 2021; Vertrag mit dem Land Steiermark vom 3. November 2014
B 95 westseitig	30 (182 Parkstreifen)	Stellungnahme der BH Murau als Verkehrsbehörde vom 13. Juli 2021; Vertrag mit dem Land Steiermark vom 3. November 2014
Kornockparkplatz ALT	158	Bescheide der Eisenbahnbehörde vom 15. Juni 2000, Zl. 231946/8-II/C/13-2000, und 15. November 2000, Zl. 231946/14-II/C/13-2000
Wildkopfparkplatz	50	Bescheid der Gewerbebehörde vom 11. Mai 1971, GZ: 4Ba50/3-1971; Stellungnahme der Gewerbebehörde vom 2. Juli 2021
Turrachbahn	120	Bescheide der Eisenbahnbehörde vom 15. Juni 2000, Zl. 231909/5-II/C/13-2000, und 15. November 2000, Zl. 231909/11-II/C/13-2000
Summe Steiermark	430	

Aufstellung der KFZ-Stellplätze auf der Turracher Höhe – Kärnten		
Bereich Panoramabahn	190	Bescheide der Eisenbahnbehörde vom 18. August 2006, GZ: 231.430/0007-IV/SCH3/2006, und 19. Dezember 2006, GZ. 231.430/0020-IV/SCH3/2006
Summe Kärnten	190	

In Summe werden somit 620 KFZ-Stellplätze betrieben.

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung bewilligt.

II. Die Projektwerberin plant die Errichtung von 739 KFZ-Stellplätzen.

Der Projektgegenstand stellt sich wie folgt dar:

1. Errichtung des Parkdecks „Felsengarage“ mit 650 Parkplätzen auf Gst. Nr. 1415/3, KG 65216 Predlitz, zwischen der Talstation Kornockbahn und der Talstation Panoramabahn
2. Errichtung der „Tiefgarage Süd“ mit 89 Parkplätzen nördlich des Turrachsees auf den Gst. Nr. 1414/15 und 1414/18, je KG 65216 Predlitz
3. Reduktion der bestehenden KFZ-Stellplätze am Kornockparkplatz um 42. Die Reduktion ist durch die Errichtung der Tiefgarageneinfahrt erforderlich.

Nach der Realisierung des Vorhabens stellt sich die Anzahl der von der Projektwerberin betriebenen KFZ-Stellplätze wie folgt dar:

Bestand	620
Reduktion	-42
Erweiterung	739
gesamt	1.317

III. Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) VI.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A und B zur Ausführung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. Nr. II 101/2019 i.d.g.F., liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

IV. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens werden von der Schwarzenberg'schen Familienstiftung 194 KFZ-Stellplätze betrieben („Parkplatz Hasenwiese“).

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Das von der Projektwerberin betriebene Schigebiet liegt in den Bundesländern Steiermark und Kärnten. Da das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Bundeslandes Steiermark liegt, ist die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde gegeben.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

IV. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zum bestehenden Vorhaben handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

	Spalte 2	Spalte 3
Z 21	a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

		Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
--	--	--

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

„Keine Parkplätze im Sinn des UVP-G sind die Abstellmöglichkeiten und –flächen für KFZ entlang der Straßen. Parkplätze liegen demnach nur vor, wenn die Flächen von den Fahrbahnen benachbarter Straßen getrennt sind und eine Erreichbarkeit von den benachbarten Straßen durch Zu- und Abfahrtswege gegeben ist. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000, RZ 4 zu Anh 1 Z 21)“ „Nicht unter Z 21 zu subsumieren sind Parkstreifen entlang der Straße. Auf Grund der Formulierung (‘Errichtung’, ‘Parkplätze’, ‘Parkgaragen’) ist davon auszugehen, dass es sich um baulich von der Straße abgetrennte Stellplätze für KFZ handeln muss. Vgl. auch die Differenzierung zwischen ‘Parkplätzen’ und ‘Parkstreifen’ im § 22 Bodenmarkierungsverordnung; BGBl. Nr. 848/1995 i.d.g.F.: 1. Parkplätze: Flächen, die von den Fahrbahnen der benachbarten Straßen getrennt sind, der Aufstellung mehrerer Fahrzeuge dienen und von der benachbarten Straße unmittelbar oder durch eigene Zu- und Abfahrtswege erreichbar sind; 2. Parkstreifen: Flächen am Rand oder innerhalb der für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrbahn einer Straße oder eines Platzes, die der Aufstellung von Fahrzeugen in einer Reihe dienen (Ennöckl/Raschauer/Berghaler, UVP-G, 3. Auflage Rz 3 zu Z 21).

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung bewilligt.

VIII. Das Vorhaben liegt in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B und D (vgl. Punkt B III.).

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht.

IX. Der in Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (1.500 KFZ-Stellplätze) wird weder durch die bestehende Anlage (620 KFZ-Stellplätze) noch durch die Änderung (1.317 KFZ-Stellplätze) erreicht, sodass auch dieser Tatbestand in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

X. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

XI. Das gegenständliche Änderungsvorhaben (739 neue KFZ-Stellplätze; 42 aufgelassene KFZ-Stellplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 46,47%.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert von 1.500 KFZ-Stellplätzen überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) *„handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“*. Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter Mensch und Landschaft als problematische Bereiche erachtet.

Der maßgebliche Untersuchungsbereich wurde von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz und Landschaftsgestaltung abgegrenzt (vgl. Punkt A) XIV.), XV.) und XVII.).

Im – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft - relevanten Untersuchungsbereich besteht das Vorhaben „Parkplatz Hasenwiese“ mit 194 KFZ-Stellplätzen. Dieses Vorhaben erreicht den

Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 12,93%. Da beide Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert zu 59,40 % erreichen ist eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen.

XII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz